

## Inhaltsverzeichnis:

- 1.) Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und gem. § 12 und § 16 Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV), - Absage des Erörterungstermins -
- 2.) Antrag des Kommunalbetriebes Werl, Einrichtung der Wallfahrtstadt Werl, auf Genehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Aufwertung des Kurparks der Wallfahrtstadt Werl durch eine Teichsanierung im Werler Kurpark hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- 3.) Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV), -Erteilung der Genehmigung-
- 4.) Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV), -Erteilung der Genehmigung-
- 5.) Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Erledigung von Aufgaben des gemeindlichen Archivwesens
- 6.) Antrag der Lör Grundstücksgesellschaft Büderich GmbH & Co. KG auf Genehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Umlegung eines namenlosen Nebengewässers des Schlamm-baches in Werl-Büderich, hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

## Öffentliche Bekanntmachung

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und gem. § 12 und § 16 Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)**

### **- Absage des Erörterungstermins -**

Die Windkraft Aupke GmbH, Zur Landwehr 36, 59469 Ense hat mit Antrag vom 19.07.2022, eingegangen am 22.07.2022 eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG für fünf Windenergieanlagen auf den nachstehend genannten Grundstücken auf dem Gebiet der Gemeinde Möhnesee beantragt:

#### **Herausgeberin:**

Die Landrätin des Kreises Soest  
Hoher Weg 1-3, 59494 Soest  
Telefon: 02921 30-2249  
E-Mail: thomas.weinstock@kreis-soest.de

#### **Verantwortlich für den Inhalt:**

Landrätin Eva Irrgang

#### **Erscheinungsweise:**

monatlich oder nach Bedarf

#### **Druck:**

Hausdruckerei Kreisverwaltung Soest

Das Amtsblatt liegt kostenlos zur Mitnahme aus im Kreishaus und seinen Nebenstellen sowie bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen im Kreis Soest. Einzelbezug per Anfrage über die Pressestelle des Kreises möglich.

Amtsblatt im Internet: [www.kreis-soest.de](http://www.kreis-soest.de)  
(klicken Sie auf Politik+Verwaltung > Verwaltung > Bekanntmachungen+Ortsrecht > Amtsblatt)

Topographisches Landeskartenwerk vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Soest - Abteilung Liegenschaftskataster und Vermessung



ALLES ECHT!

Aktenzeichen	Anlagen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
20220529	1	Günne	10	55
20220530	2	Günne	10	63
20220531	3	Günne	10	64
20220532	4	Günne	10	62
20220533	5	Günne	10	131

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von fünf Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-160 EP5 E3 mit einem Rotordurchmesser von 160 m, einer Nennleistung von 5.560 kW, einer Nabenhöhe von 166,60 m und einer Gesamthöhe von 246,6 m.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, lagen in der Zeit vom **02.11.2022 bis 02.12.2022** aus und konnten eingesehen werden. Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben konnten vom **02.11.2022 bis 02.01.2023** vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber entschieden, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern.

Ein Erörterungstermin wird nach § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht stattfinden, da innerhalb der Einwendungsfrist keine Einwendungen eingegangen sind, die nach Einschätzung der Behörde einer Erörterung bedürfen. Daher wird hiermit bekannt gemacht, dass der für den 16.02.2023 um 10 Uhr angesetzte Erörterungstermin entfällt.

#### **Der anberaumte Erörterungstermin wird ersatzlos abgesagt.**

Die im Rahmen des Verfahrens bisher eingegangenen Stellungnahmen, Einwendungen und Hinweise behalten ihre Gültigkeit. Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Soest, 16. Januar 2023

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

- Bauen und Immissionsschutz –

Geschäftszeichen: 63.03.1770-63.91.01-20220529

I.A., gez. Daniel Keggenhoff

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

**Antrag des Kommunalbetriebes Werl, Einrichtung der Wallfahrtstadt Werl, auf Genehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Aufwertung des Kurparks der Wallfahrtstadt Werl durch eine Teichsanierung im Werler Kurpark hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Der Kommunalbetrieb Werl beantragte bei mir die Genehmigung gemäß § 68 WHG zur Teichsanierung im Werler Kurpark.

Gemarkung Werl, Flur 34, Flurstück 381

Für die Maßnahme ist nach Nr. 13.18.2 in Anlage 1 zum UVPG in der zurzeit geltenden Fassung eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Ich stelle fest, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Soest, 23. Januar 2023

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN  
Untere Wasserbehörde

I.A., gez. Stephan Streicher

### Öffentliche Bekanntmachung

**Öffentliche Bekanntmachung  
gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)  
i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9.  
BImSchV)**

**-Erteilung der Genehmigung-**

Der Kreis Soest hat Herrn Dipl.-Ing. Andreas Düser, Starenweg 48, 59469 Ense-Parsit gem. §§ 4 und 6 des BImSchG die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (Repowering) in 59510 Lippetal, Gemarkung Herzfeld, Flur 18, Flurstücke 31 erteilt

Das Genehmigungsverfahren wurde im Vereinfachten Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.

Auf Antrag des Antragstellers vom 19.01.2023 i. V. m. § 21a der 9. BImSchV wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Genehmigungsumfang**

**Die Genehmigung erstreckt sich auf** den Ersatz / Rückbau von insgesamt zwei bestehenden Windenergieanlagen (Li002 und Li003) des Typs Enercon E-40 inkl. Fundamente in der Gemarkung Herzfeld, Flur 18, Flurstück(e) 31 **und die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (Li013) Typ Enercon E-138 EP3 E3 mit 110,24 m Nabenhöhe (179,37 m Gesamthöhe) mit einer Nennleistung von 4.260 kW** mit folgenden Anlagen-/ Standortdaten:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagentyp	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotor-durchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0017144	Enercon E-138 EP3 E3	4.260	110,24	138,25	Li013	442.982,29 5.725.215,71	Herzfeld	18	31, 41, 42

Die Gesamthöhe unter Lastbedingungen des Anlagentyps Enercon E-138 EP3 E3 beträgt 179,37 m.

### **Nebenbestimmungen**

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden der Genehmigung Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz, Luftfahrtsicherheit, Immissionsschutz, Wasserrecht, Natur- und Landschaftsschutz, Abfallrecht sowie zur Bauausführung und zum Brandschutz beigefügt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem der Bescheid bekannt gegeben wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

### **Auslegung**

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit seiner Begründung liegt in der Zeit vom **27.01.2023** bis einschließlich **10.02.2023** bei den nachfolgenden Stellen aus und kann dort eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist **nur nach vorheriger Terminabsprache möglich**.

- Kreis Soest, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Telefonnummer: 02921 30-3822 , E-Mail: [immissionsschutz@kreis-soest.de](mailto:immissionsschutz@kreis-soest.de)
- **Gemeinde Lippetal**, Bahnhofstraße 7, 59510 Lippetal - Telefonnummer 02923 / 980-249

Der Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8 a BImSchG im oben genannten Zeitraum auch auf der Internetseite des Kreises Soest

([http://www.kreis-soest.de/bauen\\_kataster/bauen/immissionsschutz/bek/buergerbeteiligung\\_immissionsschutz.php](http://www.kreis-soest.de/bauen_kataster/bauen/immissionsschutz/bek/buergerbeteiligung_immissionsschutz.php))

eingesehen werden.

Nutzen Sie bitte vordringlich die Einsichtnahme über das Internet. Sofern Sie keine Möglichkeit dazu haben, melden Sie sich bitte zur Vereinbarung eines Einsichtnametermins im Kreishaus Soest unter der Telefon-Nr. 02921 30-3822 oder im Rathaus in Lippetal unter der Telefon-Nr. 02923 / 980-249

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Soest, 23. Januar 2023

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN  
- Bauen und Immissionsschutz –  
Geschäftszeichen: 63.03.1041-63.91.01-20210733

I.A., gez. Harald Münstermann

---

**Öffentliche Bekanntmachung****Öffentliche Bekanntmachung  
gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)****i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)****-Erteilung der Genehmigung-**

Der Kreis Soest hat Herrn Dipl.-Ing. Andreas Düser, Starenweg 48, 59469 Ense-Parsit gem. §§ 4 und 6 des BImSchG die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (Repowering) in 59510 Lippetal, Gemarkung Herzfeld, Flur 12, Flurstücke 3 und 4 erteilt

Das Genehmigungsverfahren wurde im Vereinfachten Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.

Auf Antrag des Antragstellers vom 19.01.2023 i. V. m. § 21a der 9. BImSchV wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Genehmigungsumfang**

**Die Genehmigung erstreckt sich auf den Ersatz / Rückbau von insgesamt zwei bestehenden Windenergieanlagen (Li004 und Li009) des Typs Vestas V 52 inkl. Fundamente in der Gemarkung Herzfeld, Flur 12, Flurstück(e) 3 und 4 und die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (Li014) Typ Enercon E-138 EP3 E3 mit 110,24 m Nabenhöhe (179,37 m Gesamthöhe) mit einer Nennleistung von 4.260 kW mit folgenden Anlagen-/Standortdaten:**

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagentyp	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotor-durchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0017128	Enercon E-138 EP3 E3	4.260	110,24	138,25	Li014	443.347,67 5.727.103,76	Herzfeld	12	3, 4

Die Gesamthöhe unter Lastbedingungen des Anlagentyps Enercon E-138 EP3 E3 beträgt 179,37 m.

**Nebenbestimmungen**

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden der Genehmigung Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz, Luftfahrtsicherheit, Immissionsschutz, Wasserrecht, Natur- und Landschaftsschutz, Abfallrecht sowie zur Bauausführung und zum Brandschutz beigefügt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem der Bescheid bekannt gegeben wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

## Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit seiner Begründung liegt in der Zeit vom **27.01.2023** bis einschließlich **10.02.2023** bei den nachfolgenden Stellen aus und kann dort eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist **nur nach vorheriger Terminabsprache möglich**.

- Kreis Soest, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Telefonnummer: 02921 30-3822 , E-Mail: [immissionsschutz@kreis-soest.de](mailto:immissionsschutz@kreis-soest.de)
- **Gemeinde Lippetal**, Bahnhofstraße 7, 59510 Lippetal - Telefonnummer 02923 / 980-249

Der Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8 a BlmSchG im oben genannten Zeitraum auch auf der Internetseite des Kreises Soest

([http://www.kreis-soest.de/bauen\\_kataster/bauen/immissionsschutz/bek/buergerbeteiligung\\_immissionsschutz.php](http://www.kreis-soest.de/bauen_kataster/bauen/immissionsschutz/bek/buergerbeteiligung_immissionsschutz.php))

eingesehen werden.

Nutzen Sie bitte vordringlich die Einsichtnahme über das Internet. Sofern Sie keine Möglichkeit dazu haben, melden Sie sich bitte zur Vereinbarung eines Einsichtnametermins im Kreishaus Soest unter der Telefon-Nr. 02921 30-3822 oder im Rathaus in Lippetal unter der Telefon-Nr. 02923 / 980-249

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Soest, 23. Januar 2023

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN  
- Bauen und Immissionsschutz –  
Geschäftszeichen: 63.03.1041-63.91.01-20210726

I.A., gez. Harald Münstermann

---

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Erledigung von Aufgaben des gemeindlichen Archivwesens**

---

Zwischen der Stadt Warstein, Dieplohstraße 1, 59581 Warstein  
vertreten durch den Bürgermeister Dr. Thomas Schöne

und

der Stadt Rüthen, Hochstraße 14, 59602 Rüthen  
vertreten durch den Bürgermeister Peter Weiken

und

der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte  
vertreten durch den Bürgermeister Alfred Schmidt

und

der Stadt Erwitte, Am Markt 13, 59597 Erwitte  
vertreten durch den Bürgermeister Hendrik Hennebühl

wird gem. § 1 und § 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW S. 490), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die sich auf die personelle Ausstattung beziehenden Bezeichnungen dieser Vereinbarung gelten geschlechtsneutral.
- (2) Die Stadt Warstein, die Stadt Rüthen, die Gemeinde Anröchte und die Stadt Erwitte haben gemäß § 10 des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW) vom 16.03.2010 (GV. NRW S. 188), zuletzt geändert am 16.09.2014 ([GV. NRW. S. 603](#)) in eigener Zuständigkeit für ihr Archivgut Sorge zu tragen.
- (3) Gem. § 10 Abs. 2 ArchivG NRW erfüllen die Kommunen diese Verpflichtung durch die Errichtung und Unterhaltung eigener Archive. Des Weiteren müssen diese Archive gem. § 10 Abs. 3 ArchivG NRW den archivfachlichen Anforderungen entsprechen, indem die Archive hauptamtlich oder hauptberuflich von Personal betreut werden, das die Befähigung für eine Laufbahn des Archivdienstes besitzt oder sonst fachlich geeignet ist, oder von einer Dienststelle fachlich beraten werden, bei der eine Archivarin oder ein Archivar mit der Befähigung für eine Laufbahn des Archivdienstes tätig ist.
- (4) Die Stadt Warstein, die Stadt Rüthen, die Gemeinde Anröchte und die Stadt Erwitte verwahren weiterhin ihr eigenes Archivgut in eigenen Archivräumen. Ein gemeinsames Archiv wird aktuell nicht beabsichtigt, sondern lediglich die fachlichen Aufgaben werden grundsätzlich gemeinsam von entsprechendem Fachpersonal wahrgenommen. Insoweit hat diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung mandatierenden Charakter im Sinne des § 23 GkG NRW.
- (5) Die Rechte und Pflichten aus dem ArchivG NRW jeder Kommune bleiben durch diese Vereinbarung unberührt.

## **§ 2 Personal**

- (1) Die Stadt Warstein beschäftigt geeignete Archivkräfte im Umfang von zwei Vollzeitstellen. Diese werden im Wege der Abordnung im erforderlichen Umfang für jeweilige archivarische Aufgaben auch bei der Stadt Rüthen, der Gemeinde Anröchte und der Stadt Erwitte tätig. Somit ist die Stadt Warstein der Arbeitgeber / Dienstherr dieser Archivare. Die Dienstaufsicht verbleibt bei der Stadt Warstein.
- (2) Die Koordination der Aufgaben erfolgt seitens der Stadt Rüthen, der Gemeinde Anröchte, der Stadt Erwitte und der Stadt Warstein mit dem jeweiligen Beschäftigten der Stadt Warstein.
- (3) Bei grundsätzlichen Änderungen des Arbeitsverhältnisses sind umgehend die Stadt Rüthen, die Gemeinde Anröchte und die Stadt Erwitte zu informieren.
- (4) Die regelmäßige Arbeitsaufteilung unter den vier Städten und Gemeinden Warstein, Rüthen, Anröchte und Erwitte ist in der Regel nach dem individuellen Bedarf der Kommunen vorzunehmen und den anfallenden Aufwendungen entsprechend anzupassen.
- (5) Nach Absprache zwischen den vier Städten und Gemeinden Warstein, Rüthen, Anröchte und Erwitte und der Zustimmung durch diese Beteiligten können die Arbeitsanteile verändert werden, um Arbeiten durchzuführen, die im Einzelfall besonders eilbedürftig oder zeitaufwendig (z.B. Ausstellungen, Festschriften etc.) sind.
- (6) Die Archivkräfte der Stadt Warstein sind jeweils mit einem anvisierten Stellenumfang von 0,5 Stelle für die vier beteiligten Archive der Städte und Gemeinden Warstein, Rüthen, Anröchte und Erwitte zuständig. Der regelmäßige zeitliche Arbeitsaufwand der Archivare, soll gleichmäßig auf diese vier Kommunen und deren Archive aufgeteilt werden. Die Arbeitszeiten sind durch die Archivare schriftlich festzuhalten.

In der Regel betreut eine Archivkraft die Archive der Städte Warstein und Rüthen, die andere Archivkraft die Archive der Gemeinde Anröchte und der Stadt Erwitte.

- (7) Die Archivare sollen sich bei Abwesenheit eines Archivars gegenseitig vertreten. Ein Wissensaustausch und -transfer zwischen den Archivaren, die bei der Stadt Warstein beschäftigt sind, soll regelmäßig stattfinden und gemeinsame Projekte sollen angestrebt werden. Bei einem erhöhten Arbeitsaufwand in einem Archiv, sollte der zweite Archivar für einen begrenzten jeweils zu vereinbarenden und später zeitlich auszugleichenden Zeitraum in dem betreffenden Archiv unterstützend tätig sein.
- (8) Mit den beschäftigten Archivkräften wird bei Kündigung bzw. Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis eine Beschäftigungssperre von 6 Monaten in den beteiligten Kommunen vereinbart. Anderslautende Regelungen sind nach vorheriger Zustimmung aller Beteiligten im Einzelfall möglich.

### **§ 3 Kostenausgleich**

- (1) Die tariflichen Personalaufwendungen und Personalnebenaufwendungen im Rahmen der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung der Städte und Gemeinden Warstein, Rüthen, Anröchte und Erwitte leistet die Stadt Warstein in Vorkasse. Die anteiligen Aufwendungen für die Stadt Rüthen, die Gemeinde Anröchte und die Stadt Erwitte werden für ein Kalenderjahr von der Stadt Warstein ermittelt und am Anfang des Folgejahres der Stadt Rüthen, der Gemeinde Anröchte und der Stadt Erwitte zuzüglich eines Verwaltungskostenbeitrags von 10% pro Jahr bezogen auf den Personalaufwand und Kosten für die gemeinsame Nutzung der Archivsoftware (unter Berücksichtigung geleisteter Abschläge) in Rechnung gestellt. Die Stadt Rüthen, die Gemeinde Anröchte und die Stadt Erwitte leisten jeweils monatliche Abschläge in Höhe von 3.400,-- €. Die Höhe der Abschlagszahlungen sowie der Verwaltungskostenbeitrag werden regelmäßig überprüft und bei Erforderlichkeit (Abw. > 10,0%) in Abstimmung mit den beteiligten Kommunen angepasst.
- (2) Die Gesamtaufwendungen der Archivare werden zu je ein Viertel auf die vier beteiligten Kommunen aufgeteilt.
- (3) Fahrtkosten werden geviertelt. Notwendige Ausstattung wird jeweils vor Ort bereitgestellt. Ausstattung für übergreifende Nutzung wird auf die beteiligten Kommunen jeweils zu einem Viertel umgelegt.

### **§ 4 Erstattungspflicht**

Die Stadt Rüthen, die Gemeinde Anröchte und die Stadt Erwitte verpflichten sich, die anteiligen Aufwendungen auf Anforderung der Stadt Warstein nach erfolgter Abschlussrechnung zeitnah zu erstatten (spätestens vier Wochen nach Eingang der schriftlichen Aufforderung).

### **§ 5 Umsatzsteuer**

- (1) Die Vertragspartner vertreten die Auffassung, dass die Zahlungen an die Stadt Warstein aus der Personalstellung keine Umsatzsteuer auslöst, da die Leistungen der Stadt Warstein aus dem nichtunternehmerischen Bereich (Archiv) und bei den Leistungsempfängern in den nichtunternehmerischen Bereich (Archiv) erbracht werden, es sich somit um eine hoheitliche Beistandsleistung handelt.
- (2) Sollte die in Abs. 1 vertretene Rechtsauffassung vom zuständigen Finanzamt nicht geteilt und die Leistungen der Stadt Warstein von dort als umsatzsteuerpflichtig eingestuft werden, verpflichten sich die Leistungsempfänger, die anteilige Umsatzsteuer an die Stadt Warstein zu erstatten.



## **§ 6 Verschwiegenheit und Datenschutz**

Die Beschäftigten sind verpflichtet, über die Angelegenheiten der anderen beteiligten Kommunen, über die sie bei ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen, gegenüber den Organen und Dienststellen der eigenen Anstellungsbehörde Verschwiegenheit zu bewahren. Die allgemeinen dienstrechtlichen Verpflichtungen bleiben unberührt. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der jeweiligen Kommunen, der Länder und des Bundes in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 7 Versicherungsschutz**

- (1) Die an die Stadt Rüthen, die Gemeinde Anröchte und die Stadt Erwitte abgeordneten Beschäftigten der Stadt Warstein werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 im Auftrag der Stadt Warstein tätig und im Rahmen der Vermögenseigenschaden-versicherung als Vertrauensperson mitversichert und sind insoweit versicherungstechnisch den Beschäftigten der Stadt Rüthen, der Gemeinde Anröchte und der Stadt Erwitte gleichgestellt. Etwaige Selbstbeteiligungsanteile trägt jeweils die Stadt Rüthen, die Gemeinde Anröchte und die Stadt Erwitte.
- (2) Sofern der Stadt Rüthen, der Gemeinde Anröchte, der Stadt Erwitte oder einem Vierten durch vorsätzliches Handeln des Beschäftigten der Stadt Warstein ein Schaden entsteht, der nicht vom Deckungsschutz der Vermögenseigenschadenversicherung oder der Haftpflichtversicherung erfasst ist, hat die Stadt Rüthen, die Gemeinde Anröchte oder die Stadt Erwitte die Stadt Warstein schadlos zu halten.

## **§ 8 Änderungen und Salvatorische Klausel**

- (1) Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.
- (3) Die Stadt Rüthen, die Gemeinde Anröchte, die Stadt Erwitte und die Stadt Warstein sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für die Regelungslücken in der Vereinbarung.

## **§ 9 Kündigungsfrist**

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, mindestens nach Einstellung der geeigneten Personen für die ersten fünf Jahre.
- (2) Die Stadt Rüthen, die Gemeinde Anröchte und die Stadt Erwitte sind sich mit der Stadt Warstein darüber einig, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung unkündbar ist, solange die Stadt Warstein Archivare für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 dieser Vereinbarung beschäftigt.
- (3) Da in der Regel eine Archivkraft die Archive der Kommunen Warstein und Rüthen betreut und die zweite Archivkraft die Archive der Kommunen Anröchte und Erwitte, haben bei Ausscheiden einer Archivkraft max. die jeweils davon betroffene Kommunen das Recht zur Kündigung dieser Vereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten nach Ausscheiden der Archivkraft. Die Kündigung bedarf der Schriftform und muss gegenüber allen Vertragspartnern erfolgen. Die Kündigung ist bei der in § 29 Abs. 4 GkG NRW bestimmten Aufsichtsbehörde gem. § 24 Abs. 5 GkG NRW anzeigepflichtig.

- (4) Wird die Vereinbarung von einem Vertragspartner gekündigt, so behält sie zwischen den anderen weiterhin ihre Gültigkeit. Der Ausgleich der Kosten nach § 3 dieser Vereinbarung erfolgt dann unter den verbleibenden Vertragspartnern in gleicher Höhe.

### **§ 10 Inkrafttreten**

- (2) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gem. § 24 Abs. 2 i. V. m. gem. § 29 Abs. 4 GkG NRW. Sie wird am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde gem. § 24 Abs. 4 GkG NRW frühestens zum 01.01.2023 wirksam.

Warstein, den 15.12.2022

Stadt Warstein

gez.  
Dr. Schöne  
Bürgermeister

Stadt Rüthen

gez.  
Weiken  
Bürgermeister

Gemeinde Anröchte

gez.  
Schmidt  
Bürgermeister

Stadt Erwitte

gez.  
Henneböhl  
Bürgermeister

---

### **Genehmigung:**

Gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621)

– zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) –

genehmige ich

als nach § 29 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GkG NRW zuständige Aufsichtsbehörde

die

am 24.11.2022 von der Stadtvertretung der Stadt Rüthen,

am 06.12.2022 vom Rat der Gemeinde Anröchte,

am 12.12.2022 vom Rat der Stadt Warstein sowie,

am 13.12.2022 vom Rat Stadt Erwitte so beschlossene

und am 15.12.2022 von den vier Bürgermeistern der Städte Warstein, Rüthen und Erwitte sowie der Gemeinde Anröchte unterzeichnete

**öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
zur Erledigung von Aufgaben des gemeindlichen Archivwesens.**

Soest, 13. Januar 2023

Az.: 15.12.20.39

DIE LANDRÄTIN  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
- Soest -

LS

Im Auftrag  
gez.  
Kötter

---

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende und zwischen der Stadt Warstein, der Stadt Rüthen, der Gemeinde Anröchte und der Stadt Erwitte geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Erledigung von Aufgaben des gemeindlichen Archivwesens sowie meine dazu ergangene Genehmigung werden hiermit nach § 24 Abs. 3 Satz1 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Soest, 13. Januar 2023

Az.: 15.12.20.39

DIE LANDRÄTIN  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
- Soest -

LS

Im Auftrag  
gez.  
Kötter

---

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Antrag der Lör Grundstücksgesellschaft Büderich GmbH & Co. KG auf Genehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Umlegung eines namenlosen Nebengewässers des Schlambaches in Werl-Büderich  
hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Der Löer Grundstücksgesellschaft Büberich GmbH & Co. KG beantragte bei mir die Genehmigung gemäß § 68 WHG zur Umlegung eines namenlosen Nebengewässers des Schlammaches in Werl-Büberich auf den Grundstücken

Gemarkung Westbüberich, Flur 5, Flurstücke 340. 242, 295, 239, 240

Für die Maßnahme ist nach Nr. 13.18.2 in Anlage 1 zum UVPG in der zurzeit geltenden Fassung eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Ich stelle fest, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Soest, 16. Januar 2023

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN  
Untere Wasserbehörde

I.A., gez. Stephan Streicher

---